

Gemeinde Stöttlen

Richtlinien über die Förderung der Vereine der Gemeinde

Präambel

Die Bedeutung der kulturellen und sportlichen Tätigkeit im Verantwortungsbereich der Vereine innerhalb unserer Gesellschaftsordnung erfordert eine enge Partnerschaft mit den Vereinen. Die nachfolgenden Richtlinien haben das Ziel, eine gleichmäßige und überschaubare Förderung durch die Gemeinde zu erreichen, bei der die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Vordergrund steht.

Die Fördermaßnahmen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Stöttlen. Es besteht kein Rechtsanspruch. Unabhängig von der nach diesen Richtlinien errechneten Förderung und Bezuschussung richten sich die Leistungen der Gemeinde nach jeweils im gemeindlichen Haushalt veranschlagten Finanzmitteln. Eine allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Fördermittel- und Zuschusskürzung bleibt insoweit vorbehalten.

Die Gemeinde Stöttlen setzt sich zum Ziel, Antrags- und Nachweisverfahren möglichst bürokratiearm zu gestalten, ohne dabei den verantwortungsvollen Umgang mit Fördermitteln aus den Augen zu verlieren

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde fördert die im Gemeindegebiet ansässigen Vereine und Vereinigungen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Verein, die Vereinigung, die Ortsgruppe oder der Verband muss seinen Sitz in der Gemeinde Stöttlen haben und seine Haupttätigkeit im Gemeindegebiet ausüben.
2. Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen (e. V.) und als gemeinnützig anerkannt sein. Der jeweils aktuelle Nachweis ist der Gemeinde Stöttlen bei erstmaliger Antragstellung und auf Anforderung vorzulegen.
3. Es ist eine Aktivität für die örtliche Gemeinschaft zu erbringen. Die Teilnahme/Organisation an mindestens einer Veranstaltung/Jahr (z.B. Weihnachtsmarkt) wird gewünscht.
4. Die Jugendförderung wird nur dann gewährt, wenn eine nachhaltige Jugendarbeit geleistet wird. Als nachhaltige Jugendarbeit werden Angebote, die sich an Kinder und Jugendliche innerhalb des Vereins richten und dem Zweck des Vereins entsprechen angesehen (z.B. Jugendmusiker, Jugendtraining, etc.)
5. Für den Fall des Verkaufs einer von der Gemeinde geförderten Anlage oder Einrichtung verpflichten sich die bezuschussten Vereine und Vereinigungen in der abzuschließenden Vereinbarung, der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zum jeweiligen Verkehrswert abzüglich der gewährten Zuschüsse einzuräumen.
6. Gruppen, die laut den §1 Nr. 1 bis 5 dieser Richtlinie nicht förderfähig sind, können trotzdem einen Antrag auf Förderung stellen. Eine Entscheidung erfolgt im Einzelfall durch den Gemeinderat der Gemeinde Stöttlen.
7. Nachgewiesener Missbrauch der Förderrichtlinien oder Fördermittel, insbesondere durch grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung oder Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückführung der gewährten Fördermittel und den Ausschluss des Vereines von künftigen Fördermöglichkeiten zur Folge.
8. Keine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten:
 - Berufsständige Vereine,

- Religiöse oder politische Organisationen
- Fördervereine
- Freiwillige Feuerwehr

§ 2 Arten der Förderung

(1) Grundförderung

Die Vereine nach dieser Richtlinie erhalten einen nachhaltigen jährlichen Grundförderbetrag, gestaffelt nach der Anzahl der aktiven Vereinsmitglieder (Förderkategorien):

1	Ab 15 bis 50 Mitglieder	50 €
2	Ab 51 bis 100 Mitglieder	100 €
3	Ab 101 bis 150 Mitglieder	150 €
4	Ab 151 bis 200 Mitglieder	200 €
5	Ab 201 bis 250 Mitglieder	250 €
6	Ab 251 Mitglieder	300 €

Stichtag für die Mitgliederzahl ist der 1. Januar des laufenden Jahres. Die Zahl der Mitglieder ist durch eine Bestandserhebung der Fachverbände bei der Finanzverwaltung der Gemeinde Stöttlen nachzuweisen.

(2) Jugendförderung

Zur Unterstützung der Vereine zur Durchführung einer intensiven Jugendarbeit, gewährt die Gemeinde zur Förderung der Jugendarbeit für aktive jugendliche Mitglieder einen besonderen Zuschuss.

Es werden Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gefördert. Stichtag für die Mitgliederzahl ist der 1. Januar des laufenden Jahres. Die Zahl der aktiven Jugendlichen ist durch die Bestandserhebung der Fachverbände bei der Finanzverwaltung der Gemeinde Stöttlen nachzuweisen. Auch auswärtige Jugendliche, die im Verein Mitglied sind, werden berücksichtigt. Die Höhe des Zuschusses beträgt pro jungem Mitglied 5 Euro im Jahr.

(3) Zuschüsse für Investitionen

Die Vereine können für Investitionen, die Neuanschaffung von besonders teuren, vereinseigenen Geräten und Musikinstrumenten ab einem Mindestbetrag von 1.500 € (Mindestbetrag gilt für das jeweilige Einzelgerät) und die Neuausstattung mit Uniformen (einheitliche Bekleidung) ab einem Mindestbetrag von 1.500 € einen Zuschuss in Höhe von 10 v. H., höchstens jedoch 5.000 € erhalten.

Für bauliche Investitionen, die dem Vereinszweck dienen, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Baukosten ab einem Mindestbetrag von 5.000 Euro in Höhe von 10 v. H., höchstens jedoch 20.000 €. Der Zuschuss der Gemeinde bei Baumaßnahmen errechnet sich aus den zuschussfähigen Kosten, die der Gemeinderat festlegt, abzüglich den Zuschüssen Dritter. Bei Vorsteuerabzugsberechtigung ist stets von den Nettokosten auszugehen. Eine anteilige Vorsteuerabzugsberechtigung wird ebenfalls berücksichtigt. Der Zuschuss der Gemeinde verringert sich um die entstehenden Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach den Satzungen der Gemeinde. Bei Baumaßnahmen werden Eigenleistungen nicht anerkannt.

Bei Vorliegen von mehreren Anträgen, welche insgesamt die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übersteigen, entscheidet der Gemeinderat über Priorisierung der Anträge und gegebenenfalls über die Reduzierung des Fördersatzes.

(4) Weitere Förderungen

1. Übernahme der Kosten- und Unterhaltslast einschließlich laufender Pflege an folgenden Einrichtungen:

- Rasen- und Spielfelder (Sportplätze, nicht aber Tennisplätze)
 - Leichtathletische Anlagen
 - Der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Nebeneinrichtungen im Sportgelände, wie Kinderspielplatz und Spielwiese
 - Außenanlagen einschließlich Anpflanzungen, Zäunen und der Verkehrswege innerhalb des Sportgeländes
2. Überlassung gemeindeeigener Sportstätten:
Alle Vereine nach dieser Richtlinie können die gemeindliche Halle und die Sportplätze außerhalb des Schulbetriebs nach dem jeweils genehmigten Belegungsplan für den Übungsbetrieb sowie für Pflicht- und Rundenspiele nutzen.
Den Vereinen wird die Gebühr für die Nutzung der Liashalle mit Albert-Munz-Saal im Kalenderjahr gemäß der geltenden Gebührenordnung erlassen.
Die Raummiete für vom Verein genutzte Fremdräume wird von der Gemeinde nicht übernommen.
3. Übernahme der Wasser- und Abwassergebühren:
Für den laufenden Sportbetrieb werden die anfallenden Wasser- und Abwassergebühren (z.B. für Bewässerung der Sportplätze, Duschen) durch die Gemeinde übernommen.
Ein Eigenanteil des Vereins kann vom Gemeinderat für die Zukunft festgelegt werden.
4. Fahrt- und Übernachtungskosten:
Sowohl Einzelteilnehmer als auch Vereine, Vereinigungen und Gruppen aus der Gemeinde Stöttlen können bei der Teilnahme an Wettbewerben auf Landesebene und höher einen Zuschuss für Fahrt- und Übernachtungskosten in Höhe von 25 € pro Person, höchstens jedoch 250 € erhalten.
5. Berichte im Amtsblatt:
Im Amtsblatt der Gemeinde Stöttlen kann jeder örtliche Verein Vereinsnachrichten abdrucken lassen. Vereinsnachrichten sind Bekanntmachungen von Vereinsterminen, Ergebnissen und Berichten über Ehrungen.
Auf das Redaktionsstatut in der aktuellen Fassung wird verwiesen.
6. Jubiläen:
Die Gemeinde gewährt Vereinen und Organisationen Jubiläumsszuwendungen in Höhe von 5 Euro pro Jahr anlässlich des 25, 50 und 75-jährigen Bestehens. Ab dem 100. Jubiläum (100, 125, 150, 175, usw.) beträgt der Zuwendungsbetrag 4 Euro pro Jahr. Abteilungsjubiläen werden grundsätzlich nicht bezuschusst.
7. Besondere Umstände:
Sollten besondere Umstände oder Fälle nicht durch diese Vereinsförderrichtlinien abgedeckt sein, können der Bürgermeister und der Gemeinderat im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit gemäß Hauptsatzung in besonderen Fällen über eine zusätzliche Förderung in Form eines Sonderzuschusses entscheiden. Sonderzuschüsse bedürfen einer ausführlich begründeten Antragstellung. Anträge auf Sonderzuschüsse für investive Maßnahmen können, abhängig von der Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten, mit maximal 30 Prozent der Gesamtkosten gefördert werden.

(5) Gemeindeübergreifende Vereine

Über die Förderungen nach § 2 Abs. 1 bis 4 dieser Richtlinie für Vereine, deren Tätigkeit und Mitglieder sich über mehrere Kommunen erstrecken, können von der Gemeindeverwaltung abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 3 Antragstellung

(1) Eine Vereinsförderung ist nur auf Antrag möglich. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, Pläne, Kostenanschläge und Unterlagen zur Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit eines Vorhabens und zur Festsetzung der Höhe der Zuwendungen anzufordern.

(2) Die Bearbeitung der Anträge sowie die Bewilligung und die Auszahlung der nach dieser Richtlinie beantragten Fördermittel stellen ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar. Zuständige Stelle ist die Finanzverwaltung. § 2 Abs. 4 Nr. 6 dieser Richtlinie bleibt unberührt.

(3) Eine Förderung nach § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie (Grundförderung) ist einmalig zu beantragen und gilt bis zur Auflösung des Vereins. Eine Steigerung oder ein Abfall der Mitgliedszahlen, welche die Änderung der Förderkategorie zur Folge hat, ist der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen. Die Gemeinde ist berechtigt, in regelmäßigen Abständen die Anzahl der Vereinsmitglieder abzufragen.

(4) Eine Förderung nach § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie (Jugendförderung) ist bis zum 30.06. des Zuschussjahres zu beantragen.

(5) Eine Förderung nach § 2 Abs. 3 dieser Richtlinie (Zuschüsse für Investitionen) ist vor Beginn der Maßnahme bis zum 30.09. für das folgende Haushaltsjahr zu beantragen. Der Maßnahmenbeginn ist ab Antragstellung möglich. Eine verbindliche Förderzusage kann frühestens ab Inkrafttreten des Haushalts des Folgejahres erteilt werden.

(6) Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

(7) Der Antragsteller hat vorrangig Zuschüsse von Dritten zu beantragen. Die entsprechenden Bewilligungen sind der Gemeinde rechtzeitig zu übergeben.

(8) Die Gemeinde kann die Entscheidung über Anträge von Vereinen auf Zuwendungen oder die Auszahlung der Zuwendungen zurückstellen, soweit Haushaltsmittel nicht mehr zur Verfügung stehen oder entsprechende Kassenmittel bei möglicher Auszahlungsreife des Zuschusses nicht vorhanden sind.

(9) Der Gemeinderat der Gemeinde Stödtlen kann im Einzelfall beschließen, dass bei mehreren Anträgen, die innerhalb von drei Jahren auf derselben Rechtsgrundlage dieser Richtlinie beruhen, eine Förderung gewährt wird.

§ 4

Berichtspflichten/Verwendungsnachweis

(1) Die Verwendung der Zuwendungen für Baumaßnahmen (§ 2 Abs. 3 Nr. 1) ist in der Regel durch Vorlage des Verwendungsnachweises nachzuweisen.

(2) Als Nachweis für die Verwendung der Fördermittel nach Satz 1 sind der Gemeinde grundsätzlich die Originalbelege (Rechnung und Überweisungsträger – ggf. auch digital) samt Auflistung vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des gewährten Zuschusses verpflichtet.

(3) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Verwendung der Mittel, auch durch örtliche Besichtigung, selbst zu prüfen.

(4) Die Mittelauszahlung erfolgt nach mängelfreier Prüfung des Verwendungsnachweises. Abschlagszahlungen können von der Gemeinde geleistet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung der Vereine der Gemeinde treten zum 01.09.2025 in Kraft. Die Grund- und Jugendförderung treten zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Stödtlen vom 22.12.2001 außer Kraft.

Stödtlen, 03.07.2025

gez. Bauer
Bürgermeister